

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Vogl, Mathias et al. (2005):

Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 3-23.

doi: 10.7396/2005_2_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Vogl, Mathias et al. (2005). Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 3-23, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2005_2_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2005

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005

Am 30. Dezember 2004 wurde nach eingehender parlamentarischer Beratung mit Expertenhearings¹ unter BGBl I 2004/151 die SPG-Novelle 2005² kundgemacht. Die SPG-Novelle 2005 basiert auf der Regierungsvorlage zu einer SPG-Novelle 2004³, enthält aber darüber hinausgehend wesentliche Neuerungen, wie insbesondere Regelungen zur Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres, zur Videoüberwachung an sogenannten "Kriminalitätsbrennpunkten" und im Bereich von Grenzübergangsstellen, sowie zur Errichtung einer zentralen Gewaltschutzdatei. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der SPG-Novelle 2005 nach Themenbereichen gegliedert dargestellt⁴.

SPG-Novelle 2004. Gegenüber der RV SPG-Novelle 2004 weitgehend unverändert geblieben sind die Regelungen über die Sicherheitsakademie (§ 11)⁵, die Kanzleiordnung (§ 13), die Verbesserungen des Rechtsschutzes in Fällen der erweiterten Gefahrenerforschung (§§ 53 Abs 1 Z 2a und 62a Abs 7), die Ermächtigung zur Datenübermittlung an Staatsbürgerschaftsbehörden (§ 57 Abs 4) und die sprachliche Gleichbehandlung (§ 94a)⁶. Änderungen gegenüber der RV SPG-Novelle 2004 haben die Regelungen über die Einrichtung von Schutzzonen (§ 36a)⁷ und den Uniformschutz (§ 83a) erfahren.

Einrichtung von Schutzzonen. Im Zuge der parlamentarischen Diskussion wurde die Bestimmung einer eingehenden Erörterung unterzogen und war auch Gegenstand eines Expertenhearings im Ausschuss für innere Angelegenheiten⁸. Der Ausschuss kam daraufhin zur Ansicht, dass das Instrument den Sicherheitsbehörden zur Wahrnehmung aus eigenem zur Verfügung gestellt werden sollte. Einer Anregung bedürfe es insbesondere im Hinblick auf die tatsächlich in weitem



Mathias Vogl

Mathias Vogl, Mag. Dr.,
Leiter der Sektion III (Recht) im
Bundesministerium für Inneres.
e-mail:
mathias.vogl@bmi.gv.at

Verena Weiss

Verena Weiss, Mag.,
Referentin in der
Abteilung III/1 (Legistik) im
Bundesministerium für Inneres.
e-mail:
verena.weiss@bmi.gv.at



Peter Andre

Peter Andre, Mag.,
Referent in der Abteilung III/1 (Legistik)
und Menschenrechtskoordinator im
Bundesministerium für Inneres.
e-mail:
peter.andre@bmi.gv.at

Die Wegweisung hindert den Betroffenen ihrer Zielsetzung nach nur am Verbleiben an Ort und Stelle, schränkt ihn aber darüber hinaus in seiner Bewegungsfreiheit, auch in Ansehung des Art 2 des 4. Zusatzprotokolles zur Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht ein.

Infolge des Wegfalls des Bundesgesetzes gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen mit Ablauf des Jahres 2004 war es notwendig geworden, im SPG eine Nachfolgebestimmung zum Schutz der Uniformen der Exekutivorgane aufzunehmen.

Umfang bestehende Kooperation der Sicherheitsbehörden mit den jeweiligen Verfügungsberechtigten oder Verantwortlichen von Schutzobjekten nicht⁹.

Im Hinblick auf die eingehende verfassungsrechtliche Erörterung der Bestimmung im Parlament ist auch festzuhalten, dass die Wegweisung von einem bestimmten Ort keinen Eingriff in das durch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit gewährleistete Recht darstellt¹⁰. Die Wegweisung hindert den Betroffenen ihrer Zielsetzung nach nur am Verbleiben an Ort und Stelle, schränkt ihn aber darüber hinaus in seiner Bewegungsfreiheit, auch in Ansehung des Art 2 des 4. Zusatzprotokolles zur Europäischen Menschenrechtskonvention¹¹, nicht ein¹².

Uniformschutz. Infolge des Wegfalls des Bundesgesetzes gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen¹³ mit Ablauf des Jahres 2004 war es notwendig geworden, im SPG eine Nachfolgebestimmung zum Schutz der Uniformen der Exekutivorgane aufzunehmen. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag in der RV SPG-Novelle 2004 hat der endgültige Text folgende Änderung erfahren: § 83a knüpft bei der Frage der Zulässigkeit des Tragens der Uniformen an die Eigenschaft des Uniformierten als "Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes" an, und eine Ausnahme davon war nur für szenische Zwecke vorgesehen.

Unter bestimmten, etwa im Beamtendienstrechtsgesetz und den entsprechenden Verordnungen¹⁴ normierten Voraussetzungen dürfen aber auch Personen, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, wie etwa Beamte des Ruhestandes, zu gewissen Anlässen eine Exekutivdienstuniform tragen. Es war daher notwendig, eine weitere Ausnahme vom Trageverbot für "Nicht-Exekutivorgane" in jenen Fällen zu normieren, in denen ein Gesetz oder eine Verordnung zum Tragen der Uniform ermächtigt.

Völlig neu sind in der SPG-Novelle 2005 Regelungen über die Wachkörperzusammenführung (§§ 5 Abs 2, 7 Abs 4a, 8 Abs 1 und 2, 9 Abs 1 letzter Satz, 10, 96 Abs 6; §§ 16, 17 Abs 1 und 30 Abs 2 FVG¹⁵, die in Art 6 vorgesehenen Änderungen des BDG¹⁶, sowie die Übergangsbestimmungen des Art 7), die unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Anpassung von Termini (§§ 5a Abs 3, 7 Abs 2, 9 Abs 4 und 14 Abs 4 und Artikel 5¹⁷), den verdeckten Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§§ 54 Abs 4b, 56 Abs 2, 59 Abs 2 und 62), den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an bestimmten öffentlichen Orten (§§ 53 Abs 1 Z 2 lit a, 54 Abs 6 und 62a Abs 7), den Rechtsschutzbeauftragten (§ 62a Abs 1 und Abs 3)¹⁸, die Einrichtung einer zentralen Gewaltschutzdatei (§ 80b) und den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen (§§ 12 Abs 1a, 15 Abs 3 und 18 Abs 4 GrekoG¹⁹).

Wachkörperzusammenführung – Regelungen im Sicherheitspolizeigesetz. Ein zentraler Punkt der SPG-Novelle 2005 ist ausgehend vom Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung²⁰ die Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei mit dem Ziel der Zusammenführung zu einem einheitlichen Exekutivwachkörper (unter Einbeziehung der Zollwache) beim Bundesministerium für Inneres. Derzeit sind im Bereich der Sicherheitsverwaltung mehrere Wachkörper eingerichtet²¹. Ziel der Novelle in diesem Bereich war die Schaffung der bestmöglichen organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen zur Zusammenführung der Wachkörper Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminaldienst zu einem österreichweit einheitlichen Wachkörper mit gestrafften Kommandostrukturen²². So werden die bisher 45 Kommandostrukturen der bestehenden Wachkörper mit den für sie notwendigen innerorganisatorischen Verwaltungen für das Personalwesen und

die technischen und infrastrukturellen Aufgaben auf neun Kommandostrukturen zusammengefasst.

Der einheitliche Wachkörper wird unter der Bezeichnung "Bundespolizei"²³ eingerichtet. Im Sicherheitspolizeigesetz werden die neuen Organisationsstrukturen des Wachkörpers grundsätzlich vorgesehen. Demnach wird in jedem Bundesland ein Landespolizeikommando eingerichtet, dem Bezirks- und Stadtpolizeikommanden als nachgeordnete Organisationseinheiten der Landespolizeikommanden auf Ebene der Sicherheitsbehörden I. Instanz untergeordnet sind²⁴. Diese Konstruktion trägt der Überlegung Rechnung, dass im Sicherheitspolizeigesetz die Regelungen über die wachkörperinternen Kommandostrukturen zu treffen sind. Ihre Einrichtung ist eine innerorganisatorische Maßnahme, wobei auf die Grundsätze der Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besonders Bedacht zu nehmen sein wird²⁵. Für den Wachkörper werden bundesweit auch auf dieser Ebene einheitliche Strukturen festgelegt. Die bestehenden Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden gehen darin ebenso auf wie die Zentralinspektorate der Sicherheitswache und die Kriminalbeamteninspektorate des Kriminalbeamtenkorps, sowie unabhängig von dieser Novelle die planmäßig mit 1. Mai 2004 aufgelösten Inspektorate der Zollwache. Auf unterster Ebene werden Polizeiinspektionen geschaffen, denen der operative Exekutivdienst auf lokaler Ebene obliegt.

Die Zuständigkeit der Behörden, als deren Hilfsorgane die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fungieren, wird dadurch nicht berührt. Der Wachkörper Bundespolizei wird eingerichtet, um den Sicherheitsbehörden – wie auch vielen anderen Behörden, etwa den Staatsanwaltschaften oder den Ämtern der Landesregierung – in deren Aufgabenbereichen für den operativen Exekutivdienst zur Verfügung zu stehen. Inwieweit der Wachkörper von anderen Behörden zu Vollzugsleistun-



gen herangezogen wird, bestimmen die Materiegesetze. Handlungen von Organen des Wachkörpers sind daher grundsätzlich jenen Behörden zuzurechnen, als deren (Hilfs-) Organe sie einschreiten.²⁶

Dieser Regelungskomplex war in der Diskussion im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses umstritten. Durch die Änderung der §§ 8 Abs 1 und 9 Abs 1 gegenüber dem Begutachtungsentwurf einer SPG-Novelle 2004²⁷ und der RV SPG-Novelle 2005 wurde noch deutlicher klar gestellt, dass die künftigen Stadt- bzw. Bezirkspolizeikommanden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung den Sicherheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeidirektionen) unterstellt sind.²⁸ Sie werden daher diesen Behörden im Unterstellungsverhältnis zur Verfügung stehen. Im Rahmen der für den Bereich des Landespolizeikommandos Wien vorgesehenen Ausnahmestimmungen, die der spezifischen verfassungsrechtlichen Stellung Wiens Rechnung tragen sollen, wird im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien der Wachkörper Bundespolizei der Sicherheitsbehörde weiterhin in einem Beigebungsverhältnis

Die Zusammenführung der Wachkörper bringt auch ein neues Erscheinungsbild ("Corporate Design").
(Foto: BMI I/5 – Öffentlichkeitsarbeit)

Der Wachkörper Bundespolizei wird eingerichtet, um den Sicherheitsbehörden – wie auch vielen anderen Behörden, etwa den Staatsanwaltschaften oder den Ämtern der Landesregierung – in deren Aufgabenbereichen für den operativen Exekutivdienst zur Verfügung zu stehen.



Für Wien bestehen darüber hinaus Sonderregelungen.³⁰ Dem Landespolizeikommando Wien obliegt die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes mit Ausnahme der personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Budgets, der Logistik und Infrastruktur (§ 10 Abs 2 Z 6 und 7), die vom Leiter der Bundespolizeidirektion als Sicherheitsdirektor zu besorgen sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, unter den in Abs 4 genannten Voraussetzungen dem Landespolizeikommando Wien derartige Kompetenzen durch Verordnung zu übertragen.³¹ Eine weitere Übertragung dieser Angelegenheiten an das Stadtpolizeikommando Wien ist nicht zulässig. Die Ziffer 3 des § 10 Abs 2 erhielt erst im Laufe der parlamentarischen Behandlung ihre endgültige Fassung. Es wird noch klarer herausgearbeitet, dass keine behördlichen Aufgaben auf den Wachkörper übertragen werden, sondern nur die organisatorische Abwicklung von Behördenaufträgen dem Wachkörper selbst obliegt.³² Dazu ein Beispiel: Die zuständige Behörde erteilt einen Auftrag zur Durchführung einer sicherheitspolizeilichen Schwerpunktaktion, die Umsetzung vor Ort leitet ein leitender oder dienstführender Angehöriger des Wachkörpers. Selbstverständlich bleibt es der Behörde unbenommen, die Leitung einer Schwerpunktaktion durch einen Vertreter vor Ort selbst durchzuführen, eine unbedingt erforderliche Überstundenanordnung obliegt diesfalls aber dem leitenden oder dienstführenden Angehörigen des Wachkörpers vor Ort (Angelegenheit des § 10 Abs 2 Z 4).³³

zur Verfügung stehen.

Weiters werden die organisatorischen Grundlagen für die Angelegenheiten des inneren Dienstes sowohl der dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Sicherheitsbehörden als auch der Polizeikommanden geregelt²⁹. Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden wie folgt näher definiert und deren Besorgung grundsätzlich den Landespolizeikommanden zugewiesen: Die Festlegung und Errichtung von Dienststellen und Organisationseinheiten, ihre Systemisierung einschließlich die leistungsorientierte Steuerung des Exekutivdienstes (Z 1), die Organisation und Führung des allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienstes (Z 2), auf der Grundlage behördlicher Aufträge oder sonstiger übertragener Aufgaben die Durchführung von Schwerpunkt- und Sondereinsätzen, sowie sonstiger Überwachungsmaßnahmen (Z 3), die Festlegung der Dienstzeit (Z 4), die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung (Z 5), die personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten (Z 6) und die Angelegenheiten des Budgets, der Logistik und Infrastruktur (Z 7).

Bei der Besorgung des inneren Dienstes unterstehen die Landespolizeikommandanten unmittelbar dem Bundesminister für Inneres, der ermächtigt ist, im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung bestimmte Angelegenheiten des inneren Dienstes von den Landespolizeikommanden an die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden zu übertragen. Der Umfang der Delegation wird je nach Größe und Standort der Dienststellen variabel gestaltet werden können.

Die organisatorischen Grundlagen für die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden sowohl der dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Sicherheitsbehörden als auch der Polizeikommanden geregelt.

Es wird noch klarer herausgearbeitet, dass keine behördlichen Aufgaben auf den Wachkörper übertragen werden, sondern nur die organisatorische Abwicklung von Behördenaufträgen dem Wachkörper selbst obliegt.

In diesem Zusammenhang ist auf den Unterschied von fachlichen und dienstlichen Vorgesetzten bzw. fachlichen und dienstlichen Weisungen hinzuweisen. Schon nach den Gendarmeriegesetzen 1894 und 1918³⁴ waren Angelegenheiten des inneren Dienstes von den eigenen Organen der Gendarmerie zu besorgen und die Sicherheitsbehörden auf die Erteilung so genannter fachlicher Weisungen beschränkt. Sie hatten daher keine Befugnis zur Erlassung innerdienstlicher Weisungen.³⁵

Festzuhalten ist, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, dass Angehörige von Wachkörpern einer Weisungsbindung – letztlich bis zum Bundesminister für Inneres – unterliegen und dass eine Aufsichtsbefugnis – letztlich bis zum Bundesminister für Inneres – stets zu vermuten ist. Aus der Verfassung ergibt sich jedoch nicht, dass vorgesetztes Organ in jeglicher Hinsicht die Behörde sein muss, der die Angehörigen des Wachkörpers beigegeben oder unterstellt sind.³⁶ Jedenfalls ist zu gewährleisten, dass mit der Befugnis zur Weisungserteilung auch die Möglichkeit einer wirkungsvollen Steuerung erfolgen kann. Daher steht außer Zweifel, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes etwa angewiesen werden können, eine bestimmte Maßnahme, beispielsweise eine Festnahme, durchzuführen. Gleichwohl zeigen gerade Gesetzesbestimmungen wie §§ 35 und 39 VStG³⁷, dass in verfassungskonformer Weise Ermächtigungen für Handeln von Angehörigen von Wachkörpern bestehen, das der selbstständigen Beurteilung durch das Organ im Einzelfall des täglichen Vollzugs obliegt.³⁸

Im Sicherheitspolizeigesetz wird auch klaggestellt, dass die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Angehörigen der Sicherheitsdirektionen – mit Ausnahme der Sicherheitsdirektoren – von diesen Behörden zu besorgen sind³⁹. Dies gilt auch für die Besorgung der personellen und der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Be-

diensteten der im Wirkungsbereich einer Sicherheitsdirektion bestehenden Bundespolizeidirektionen, soweit diesen nicht durch Verordnung die selbstständige Besorgung in diesen Angelegenheiten übertragen wird. Im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung wird es gelegen sein, durch eine solche Verordnung etwa die Gewährung von gewissen Urlauben oder Dienstbefreiungen oder von Dienstzuteilungen von Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr zu übertragen.⁴⁰ Angelegenheiten des Polizeidirektors sind davon nicht umfasst.

Die Bestimmungen zur Neuorganisation der Polizeikommanden treten unter Berücksichtigung einer Legiavakanz gemäß § 94 Abs 16 mit 1. Juli 2005 in Kraft. Damit ist gewährleistet, dass die zahlreichen administrativen Vorarbeiten, aber auch die erforderlichen weiteren rechtlichen Umsetzungsschritte durchgeführt werden können. Eine Übergangsbestimmung für diejenigen Änderungen im Zuge der Wachkörperzusammenführung, die aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erst schrittweise durchgeführt werden können bzw. eine längere Vorlaufzeit ab Inkrafttreten des Gesetzes benötigen, ist vorgesehen.⁴¹

Wachkörperzusammenführung – Exkurs: Verfassungsrechtliche Bemerkungen. Von Anbeginn des Projektes der Zusammenführung der Wachkörper standen verfassungsrechtliche Fragestellungen immer im Mittelpunkt der Diskussion.⁴² Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Kompetenzbestimmungen im B-VG. Nach Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG sind die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten ua. der "Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindegewachkörper..." Bundessache. Die Bedeutung des

Aus der Verfassung ergibt sich jedoch nicht, dass vorgesetztes Organ in jeglicher Hinsicht die Behörde sein muss, der die Angehörigen des Wachkörpers beigegeben oder unterstellt sind.

Es steht außer Zweifel, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes etwa angewiesen werden können, eine bestimmte Maßnahme, beispielsweise eine Festnahme, durchzuführen.

Die Bestimmungen zur Neuorganisation der Polizeikommanden treten unter Berücksichtigung einer Legiavakanz gemäß § 94 Abs 16 mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Wachkörper sind nach der Legaldefinition des Art 78d Abs 1 B-VG "bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind".

Bundessicherheitswache meint hier jeden uniformierten Sicherheitswachkörper einer Bundespolizeidirektion unabhängig von seiner Benennung.

Begriffes "Bundespolizei" ist hier wohl als Gesamtbezeichnung der Wachkörper der Bundespolizeidirektionen, also Bundessicherheitswache und Kriminalbeamtenkorps, zu verstehen.⁴³ Damit knüpfen die Kompetenzbegriffe "Bundespolizei" und "Bundesgendarmerie" zwar an bisher Vorgefundenes an, sie sind aber nicht ident mit der konkreten historisch vorgefundenen Organisations- und Führungsstruktur der solcherart bezeichneten in Ausübung der Sicherheitspolizei tätigen Wachkörper des Bundes. In diesem umschriebenen Rahmen ist daher der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zur Regelung ihrer Organisation und Führung zuständig, sodass es ihm freisteht, auch nur einen dieser Wachkörper einzurichten.⁴⁴ Daraus und aus dem historischen Kontext⁴⁵ ergibt sich, dass einerseits der Bund nicht zuständig ist, beispielsweise Jagd- und Forstaufsichtsorgane zu regeln, und andererseits den Ländern keine Kompetenz zur Regelung sonstiger Wachkörper zukommt, solange der Bund noch keine Regelung für solche Wachkörper der Länder erlassen hat. Es handelt sich um Regelungsinhalte, die begrifflich an historisch Vorgefundenes anknüpfen, jedoch nicht auf eine Versteinerung konkreter historisch vorgefundener Organisationsregelungen abstellen. Eine ausschließliche Organisationszuständigkeit des Bundes ist gegeben, wenn es sich um eine Formation des Bundes handelt, soweit diese dem Typ nach dem Wachkörperbegriff entspricht.⁴⁶

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Wachkörperde-

inition des Art 78d B-VG zu. Wachkörper sind nach der Legaldefinition des Art 78d Abs 1 B-VG "bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind". Der Begriff der "Bundessicherheitswache" findet sich in Art 78d Abs 2 B-VG, der regelt, dass im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper weder aufgestellt noch unterhalten werden darf. Bundessicherheitswache meint hier jeden uniformierten Sicherheitswachkörper einer Bundespolizeidirektion unabhängig von seiner Benennung.⁴⁷ Zweck dieser Regelung – vor der B-VG-Novelle BGBl I 1999/8 in Art 102 Abs 5 B-VG geregelt – ist das Verbot des Aufstellens (Neuerrichtens) und des Unterhaltens von Wachkörpern der Länder und Gemeinden im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde. Dem Bund hingegen steht es frei, nach dieser Bestimmung Wachkörper einzurichten.

Die Legaldefinition des Art 78d Abs 2 geht auf die verfassungsrechtliche Neuorganisation der Sicherheitspolizei im Jahr 1929 zurück und zielt auf die Unterdrückung anderer ("konkurrenzierender") Wachkörper anderer Gebietskörperschaften ab. Es wird also ein Konkurrenzverbot für Wachkörper anderer Gebietskörperschaften statuiert. In ihrer Stammfassung findet sie sich in der Übergangsbestimmung des Art II § 5 Abs 1 ÜG 1929. Im Zuge der Erarbeitung des Sicherheitspolizeigesetzes wurde durch die B-VG-Novelle 1991 die Verfassungsbestimmung des ÜG 1929 aufgehoben und die dort getroffene Legaldefinition ohne inhaltliche Änderung in den neu geschaffenen Art 78d Abs 1 B-VG übernommen.⁴⁸ Das Verbot konkurrenzierender Wachkörper wurde in Art 102 Abs 5 B-VG aufrechterhalten; mit der B-VG-Novelle 1999 wurde es schließlich aus systematischen Gründen in den



zweiten Absatz des Art 78d B-VG übernommen.⁴⁹

Es ist also festzuhalten, dass dem Verfassungsgesetzgeber (insbesondere des Jahres 1991) unterschiedliche Modelle von Wachkörpern des Bundes bekannt waren und sind. Konkret handelt es sich sowohl um das Modell eines einheitlichen Wachkörpers, der bestimmten Behörden unterstellt ist, als auch um das Modell eines nicht einheitlichen, verschiedenen Dienststellen beigegebenen Wachkörpers. Diese unterschiedliche Ausprägung ermöglicht im Rahmen der allgemein gehaltenen Definition eines Wachkörpers in Art 78d B-VG dem einfachen Gesetzgeber die Regelung der Organisations- und Führungsvorschriften.

In diesem Kontext wäre die Schlussfolgerung nicht zutreffend, aus der konditional formulierten Bestimmung des Art 78d Abs 2 B-VG abzuleiten, dass Bundespolizeidirektionen jeweils Wachkörper beizugeben und nicht bloß zu unterstellen sind. Der Verfassungsgesetzgeber normiert hier das bereits erwähnte Konkurrenzverbot und zielt nicht auf eine Beschränkung des Bundes ab. Wäre der Verfassungsgesetzgeber von einer notwendigen und zwingenden Verknüpfung ausgegangen, hätte es dieses Nebensatzes nicht bedurft. Daher ist es dem Bund nicht verwehrt, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen Wachkörper einzurichten, die abweichend von einer "Bundessicherheitswache" organisiert sind, sofern sie im Rahmen der Wachkörperdefinition bleiben. Zum anderen entfielen auch nicht das Konkurrenzverbot, wenn im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion vom derzeit bestehenden Organisationsmodell abgewichen würde, weil nicht die Abstufung im Verhältnis zwischen Wachkörper und Behörde von entscheidender Bedeutung ist, sondern der Ausschluss konkurrierender Wachkörper. In diesem Zusammenhang ist im Interesse der Vollständigkeit auch Art 151 Abs 1 zweiter Satz

B-VG zu erwähnen. Er enthält keine Bestandsgarantie für die am 1. Jänner 1992 vorhandenen (Gemeinde-) Wachkörper, sondern soll lediglich klarstellen, dass diesen durch die Aufhebung des Art II § 5 (Abs 3) des Übergangsgesetzes 1929 die verfassungsrechtliche Grundlage nicht entzogen wurde.⁵⁰ Dies bedeutet daher nur, dass die rechtliche Existenz dieser Wachkörper verfassungsrechtlich außer Zweifel steht. Die Regelung zur Organisation der Wachkörper kommt – wie ausgeführt – dem einfachen Bundesgesetzgeber zu. Da die entsprechenden Organisationsstatute betreffend die Sicherheitswache und die Kriminalbeamten gemäß § 1 1. BRBG bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft getreten sind, besteht hier zudem Regelungsbedarf.⁵¹

Wachkörperzusammenführung – Regelungen außerhalb des Sicherheitspolizeigesetzes. Die SPG-Novelle 2005 umfasst auch für die Wachkörperzusammenführung erforderliche Regelungen außerhalb des Sicherheitspolizeigesetzes. Diese sind die Änderung bzw. Aufhebung von Organisationsgesetzen im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Wachkörper, die Schaffung von befristeten Regelungen für Ausschreibung und Interessentensuche von Funktionen in den neu zu schaffenden Landespolizeikommanden, sowie im Beamten-Dienstrechtsgesetz⁵² die Möglichkeit, für bestimmte A1-wertige Verwendungen eine Überstellung in die Verwendungsgruppe E1 vorzunehmen.⁵³ Die Gendarmeriegesetze 1894 und 1918 wären ex lege spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten.⁵⁴ Durch die Zusammenführung der Wachkörper ist nunmehr ein Außer-Kraft-Treten mit Ablauf des 30. Juni 2005 vorgeesehen.⁵⁵

Den gelegentlich geäußerten Befürchtungen, durch die Aufhebung des § 7 des Gendarmeriegesetzes 1894 sei eine direkte Kommunikation zwischen Justiz- und

Es ist dem Bund nicht verwehrt, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen Wachkörper einzurichten, die abweichend von einer "Bundessicherheitswache" organisiert sind, sofern sie im Rahmen der Wachkörperdefinition bleiben.

Die SPG-Novelle 2005 umfasst auch für die Wachkörperzusammenführung erforderliche Regelungen außerhalb des Sicherheitspolizeigesetzes.

Es ist somit auch nach dem 1. Juli 2005 sichergestellt, dass eine direkte Inanspruchnahme der Organe des einheitlichen Wachkörpers – wie auch nach der ab 1. Jänner 2008 geltenden Rechtslage – durch Gerichte und Staatsanwaltschaften möglich ist.

Die Landespolizeikommanden stellen die organisatorische Zusammenführung der Wachkörper in der Führungsebene dar.

In Wien obliegt aufgrund der abweichenden Organisationsstruktur die Ausschreibung der angeführten Funktionen dem Polizeipräsidenten, sofern nicht die Angelegenheiten des § 87a Abs 2 durch Verordnung gemäß § 10 Abs 4 SPG dem Landespolizeikommandanten übertragen sind.

Sicherheitsdienststellen nicht mehr möglich, ist entgegenzuhalten, dass durch die angeführte Bestimmung lediglich klargestellt worden war, dass die Gerichte (und die Staatsanwaltschaften) sich mit ihren Ersuchen nicht an die Behörde, die der jeweiligen Gendarmerieeinheit vorgesetzt war, wenden mussten, sondern "unmittelbar" an die Gendarmeriedienststelle herantreten durften⁵⁶. Allerdings berechtigt § 26 StPO die Strafgerichte, mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften, sohin auch mit den Dienststellen des Wachkörpers, unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen. Es ist somit auch nach dem 1. Juli 2005 sichergestellt, dass eine direkte Inanspruchnahme der Organe des einheitlichen Wachkörpers – wie auch nach der ab 1. Jänner 2008 geltenden Rechtslage⁵⁷ – durch Gerichte und Staatsanwaltschaften möglich ist.

Inhaltlich soll noch Art 7 der SPG-Novelle 2005 einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da diese Bestimmung kontroversiell diskutiert wurde. Durch die Schaffung der einheitlichen Struktur des einzigen Wachkörpers kommt es zur dienstrechtlichen Konsequenz, dass zum einen bestehende Organisationsstrukturen durchbrochen werden, zumal die bei den Polizeidirektionen organisierten Wachkörper "Sicherheitswache" und "Kriminaldienst" in das Landespolizeikommando übergeführt werden⁵⁸, und zum anderen die Verschiebung von Aufgaben auf andere Fachbereiche bzw. die Änderung von Arbeitsplatzinhalten innerorganisatorische Änderungen bedingt. Die Landespolizeikommanden stellen die organisatorische Zusammenführung der Wachkörper in der Führungsebene dar. Alle Organisationseinheiten in den Landespolizeikommanden sind bisher in den bestehenden Wachkörpern vorhanden.

Der Bundesminister für Inneres bzw. der jeweilige Landespolizeikommandant werden von Gesetzes wegen beauftragt, Funktionen im Wege des Ausschreibungs-

gesetzes auszuschreiben bzw. im Wege einer Interessentensuche nach dem Bundesgleichbehandlungsgesetz zu vergeben. In Wien obliegt aufgrund der abweichenden Organisationsstruktur die Ausschreibung der angeführten Funktionen dem Polizeipräsidenten, sofern nicht die Angelegenheiten des § 87a Abs 2 durch Verordnung gemäß § 10 Abs 4 SPG dem Landespolizeikommandanten übertragen sind. Es kommt also zu einer ex-lege-Ausschreibung der angesprochenen, zu definierenden Funktionen.

Daher ist es einerseits notwendig, eine Zusammenführung auf allen Mitarbeiter-ebenen vorzunehmen, und andererseits im Sinne einer Chancengleichheit für die Angehörigen der bisherigen drei Wachkörper den Zugang zu den neu zu schaffenden Funktionen durch Bewerbung zu ermöglichen. Die erwähnten erforderlichen Neuausschreibungen der entsprechenden Arbeitsplätze und in weiterer Folge die erforderlichen Interessentensuchen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Implementierung der neuen Wachkörperorganisation mit In-Kraft-Treten der gegenständlichen Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs auf die neuen Organisationsstrukturen werden die Landespolizeikommandanten bereits ab ihrer Funktionsbetrauung für den Zeitraum der Legisvakanz der Organisationsmaßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz ermächtigt, die Ausschreibungen bzw. Interessentensuchen zu veranlassen, die mit 1. Juli 2005 wirksam werden. Gleichfalls erlangen die solchermaßen bestellten Landespolizeikommandanten die Befugnis zur Vergabe der ausgeschriebenen Funktionen.

Diese vom Gesetzgeber gewählte Vorgehensweise gewährleistet, dass allen Bediensteten der zusammenzuführenden Wachkörper der chancengleiche Zugang zu Führungsfunktionen ermöglicht werden

kann. Die rechtlich vorgesehenen Kontrollinstrumente bleiben gewahrt. Die Mitwirkung der Personalvertretungsorgane wird nicht nur nicht eingeschränkt, sondern erfährt besondere Berücksichtigung und Betonung.⁵⁹ Im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten wurde hinsichtlich Art 7 eine diesbezügliche Feststellung getroffen.⁶⁰

Kennzeichenerkennungsgeräte. Mit zunehmender Verkehrsdichte auf Österreichs Straßen ist das Erkennen von Fahrzeugen, nach denen gefahndet wird, mit dem "bloßen Auge" der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fast nicht mehr möglich. Seit einiger Zeit sind am Markt elektronische Anlagen erhältlich, die Fahrzeugkennzeichen erkennen und einlesen können, um sie mit Fahndungsevidenzen automatisch abzugleichen. In Deutschland (Bayern) wurde im Winterhalbjahr 2002/2003 ein Pilotversuch zur Testung der Leistungsfähigkeit automatischer Kennzeichenerkennungssysteme durchgeführt, der erfolgreich abgeschlossen wurde⁶¹. Insbesondere wurde die Erkennungsleistung der Systeme auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen als insgesamt sehr zufriedenstellend eingestuft. Die neue Regelung des § 54 Abs 4b⁶² ermächtigt die Sicherheitsbehörden, auch verdeckt Kennzeichenerkennungsgeräte einzusetzen, um personenbezogene Daten für Zwecke der Fahndung⁶³ zu verarbeiten. Da es sich bei Kfz-Kennzeichen wegen ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Kraftfahrzeughalter um personenbezogene Daten⁶⁴ handelt und durch die Kennzeichenerfassung zunächst festgehalten wird, dass sich das Fahrzeug einer bestimmbar Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort befindet, stellt der Einsatz eines solchen Systems einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz⁶⁵ dar. Auch vor dem Hintergrund von Art 8 EMRK, aus dem ein Anspruch darauf abgeleitet werden kann, dass man sich im

öffentlichen Raum grundsätzlich ohne systematische Beobachtung durch staatliche Organe bewegen kann, war es notwendig, eine Regelung zu schaffen, die nicht in die Nähe einer weitgehend immer und überall stattfindenden Überwachung des Fahrzeugverkehrs rückt, wobei die Tatsache, dass der Eingriff aus kriminaltaktischen Gründen verdeckt erfolgt, erschwerend hinzukommt.

Aus grundrechtlichen Erwägungen wurden daher mehrere Garantien eingezogen, um dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit⁶⁶ Genüge zu tun. So sieht die gesetzliche Regelung ausdrücklich vor, dass die neuen technischen Mittel nicht andauernd zum Einsatz kommen, sondern an einer bestimmten Örtlichkeit für maximal einen Monat positioniert werden. Auch wird der Einsatz nicht flächendeckend erfolgen, sondern es werden konkrete Standorte auszuwählen sein, an denen die Fahndungsaktivitäten polizeilich indiziert sind⁶⁷. Daraus lässt sich ableiten, dass aus einsatztaktischen Gründen hauptsächlich mobile Kennzeichenerfassungssysteme verwendet werden sollen, die größtmögliche Flexibilität erlauben, um an erkannten "Brennpunkten" zielgenau arbeiten zu können.

Weiters erfolgt die Verarbeitung jener Kennzeichen, deren Abgleich mit dem Fahndungsbestand keine Übereinstimmung ("no-hit") bringt, nur in der kurzen Zeitspanne, die für diesen Vergleich notwendig ist; "no-hit"-Fälle werden danach sofort gelöscht. Darüber hinaus ist durch die Änderung der §§ 56 Abs 2 und 59 Abs 2 SPG gewährleistet, dass keine Protokollierung der eingelesenen Kennzeichen erfolgt, wenn der Vergleich mit den Fahndungsdaten ergebnislos blieb. Damit können "no-hit" Fälle auch über die Protokollierung, die gewöhnlich der Nachvollziehbarkeit von Datenverwendungsvorgängen im Hinblick auf ihre Zulässigkeit dient⁶⁸, nicht mehr rekonstruiert werden. Auf diese Weise wird etwa die Möglichkeit verhindert, durch nachträgliche Auswer-

Die Mitwirkung der Personalvertretungsorgane wird nicht nur nicht eingeschränkt, sondern erfährt besondere Berücksichtigung und Betonung.

Seit einiger Zeit sind am Markt elektronische Anlagen erhältlich, die Fahrzeugkennzeichen erkennen und einlesen können, um sie mit Fahndungsevidenzen automatisch abzugleichen.

Durch die Änderung der §§ 56 Abs 2 und 59 Abs 2 SPG ist gewährleistet, dass keine Protokollierung der eingelesenen Kennzeichen erfolgt, wenn der Vergleich mit den Fahndungsdaten ergebnislos blieb.

Der Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten soll vor allem verdeckt erfolgen, was im Hinblick auf den Rechtsschutz eine Erschweris für die Durchsetzung von Rechten durch Betroffene zur Folge hat.

Mit der SPG-Novelle 2005 wurde in § 54 Abs 6 – vergleichbaren ausländischen Regelungen folgend – eine Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Überwachung von besonders gefährdeten öffentlichen Orten, so genannten "Kriminalitätsbrennpunkten", mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten eingeführt.

tung der Protokolldaten sogenannte Bewegungsprofile zu erstellen, die Auskunft darüber geben, ob sich ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort befunden hat.

Der Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten soll – wie bereits erwähnt – vor allem verdeckt erfolgen, was im Hinblick auf den Rechtsschutz eine Erschweris für die Durchsetzung von Rechten durch Betroffene zur Folge hat. Darüber hinaus stellt er eine spezielle Form der Bildaufzeichnung dar. Aus diesen Gründen ist er der Systematik des SPG entsprechend der Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten unterworfen.⁶⁹

Offener Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Mit der SPG-Novelle 2005 wurde in § 54 Abs 6 – vergleichbaren ausländischen Regelungen folgend⁷⁰ – eine Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Überwachung von besonders gefährdeten öffentlichen Orten, so genannten "Kriminalitätsbrennpunkten", mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten⁷¹ eingeführt. Kriminalitätsformen, die im öffentlichen Raum stattfinden, sollen dadurch effektiver als bisher beobachtet und verhindert werden können; positive Erfahrungen liegen vor allem aus Großbritannien und Deutschland vor.⁷²

Die vorliegende Bestimmung dient primär präventiven Zwecken, nämlich der Vorbeugung gefährlicher Angriffe⁷³ gegen Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen⁷⁴ an öffentlichen Orten. Öffentliche Orte sind nach § 27 Abs 2 solche, die von einem nicht von vornherein bestimmbar Personenkreis betreten werden können, wobei ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse auf den Beurteilungszeitpunkt abzustellen ist.⁷⁵ Ein Ort kann daher zu einem bestimmten Zeitpunkt öffentlich und zu einem anderen nichtöffentlich sein.⁷⁶ Eine Überwachung auf Grundlage des § 54 Abs 6 ist aber immer nur während Zeiten, an denen der Ort öffent-

lich ist, zulässig. Eine auf bestimmte Tage und/oder Tageszeiten eingeschränkte Überwachung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist daher möglich. Eine Überwachung nichtöffentlicher Orte kann nur bei Vorliegen der wesentlich strengeren Voraussetzungen des § 149d StPO⁷⁷ erfolgen.⁷⁸ Diesfalls handelt es sich um eine Datenermittlung zum Zweck der Aufklärung einer strafbaren Handlung⁷⁹, die allerdings arg e contrario wohl auch jene Zeiträume, an denen dieser Ort öffentlich ist, umfasst. Die Bild- und Tonaufzeichnung an öffentlichen Orten verlangt im Gegensatz zu § 54 Abs 5 keine Zusammenkunft zahlreicher Menschen, sondern kann auch an Orten durchgeführt werden, an denen sich mitunter nur wenige oder selten Menschen aufhalten.⁸⁰

Als Beurteilungsmaßstab dienen bestimmte Tatsachen, insbesondere vorangegangene gefährliche Angriffe⁸¹ ohne Einschränkung auf bestimmte Schutzgüter⁸², aufgrund derer zu befürchten ist, dass es an dem zu überwachenden Ort zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird. "Bestimmte Tatsachen" sind ein im SPG wiederholt vorkommender unbestimmter Rechtsbegriff.⁸³ Der Gesetzgeber verlangt (ex ante) eine Gewissheit über Geschehnisse, Zusammenhänge etc, die die erforderliche Annahme rational zu tragen vermögen, wobei allerdings nicht bloß die Umstände einer konkreten Situation in Betracht kommen.⁸⁴ Es kommt auf eine Gesamtschau der Umstände an⁸⁵, wie etwa die Kenntnisse der Behörde über frühere Vorfälle, glaubwürdige Zeugenaussagen⁸⁶ oder örtlich-zeitliche Nahebeziehungen zu gefährlichen Angriffen⁸⁷. Im Gegensatz zu "bestimmten Umständen" lassen sich "bestimmte Tatsachen" auch aus allgemeinen Kriterien wie z.B. Lagebildern ableiten,⁸⁸ nach denen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich um einen besonders gefährdeten Ort handelt, an dem sich die Kriminalitätsbelastung

deutlich von der an anderen Orten innerhalb ein und derselben Gemeinde abhebt⁸⁹.

Überwachungen nach § 54 Abs 6 sind bereits vor ihrem tatsächlichen Beginn anzukündigen, wodurch der präventive Charakter der Abhaltung potentieller Täter besonders deutlich wird; darüber hinaus erfolgt die Ankündigung auch im Interesse potentiell betroffener Personen im Hinblick auf die Achtung ihrer Privatsphäre⁹⁰ und stellt ein wesentliches Element der Verhältnismäßigkeit dar. Erst die vorhergehende Ankündigung verschafft generelle Kenntnis von der Überwachung und ermöglicht eine überwiegend freie⁹¹ Willensentscheidung, die überwachte Örtlichkeit zu betreten oder auf eine andere Route auszuweichen. Die Überwachung ist daher auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener bekannt wird. Dies wird jedenfalls durch mehrfachen, deutlich sichtbaren Aushang in der und um die überwachte Örtlichkeit gewährleistet werden können. Der alleinige Anschlag an einer Amtstafel wird ebenso wenig als ausreichend anzusehen sein, wie die alleinige Verlautbarung in den (Print-) Medien. Auf Tonaufzeichnungen ist in der Ankündigung gesondert hinzuweisen.⁹² Die Ankündigung hat (zumindest) in Deutsch zu erfolgen.⁹³

§ 54 Abs 6 ermächtigt die Sicherheitsbehörden zur Aufzeichnung personenbezogener Daten. Es handelt sich dabei um Angaben über Betroffene, die bestimmt oder bestimmbar sind;⁹⁴ Bestimmbarkeit liegt vor, wenn ein entsprechender Personenbezug vorhanden ist, der durch entsprechende Verfahren hergestellt werden kann.⁹⁵ Zu den ohnehin schon im SPG normierten "doppelten" Verhältnismäßigkeitsanforderungen (§ 29 generell, § 54 Abs 4a speziell) treten in diesen Fällen noch die durch den Verweis auf Art 8 Abs 2 EMRK ebenfalls "doppelten" Verhältnismäßigkeitskriterien des DSGVO 2000. Beim Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist

auf die Schutzwürdigkeit sensibler Daten⁹⁶ besonders Rücksicht zu nehmen.⁹⁷ Daher hat bei einer geplanten Überwachung eines Straßenzuges, in dem etwa eine Einrichtung einer politischen Partei, einer Religions- oder sonstigen Gesinnungsgemeinschaft situiert ist, eine besonders sorgfältige Abwägung der Verhältnismäßigkeit nach restriktiven Gesichtspunkten⁹⁸ zu erfolgen. Da der bloße Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten weniger eingreifend als der gleichzeitige Einsatz von Bild- und

Überwachungen nach § 54 Abs 6 sind bereits vor ihrem tatsächlichen Beginn anzukündigen, wodurch der präventive Charakter der Abhaltung potentieller Täter besonders deutlich wird.



SPG-Novelle: Offener Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten.

Tonaufzeichnungsgeräten ist, wird dem bloßen Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten grundsätzlich der Vorzug zu geben sein. Auch der Gesetzgeber geht offenbar von Einzelfällen aus, in denen eine zusätzliche Tonaufzeichnung erfolgt.⁹⁹ Eine besonders sorgfältige Interessensabwägung unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall wird in diesen Fällen zweckmäßig sein.

Im Gesetz ist keine Höchstgrenze für die Dauer der Überwachung eines öffentlichen Ortes genannt. Aus den strengen Verhältnismäßigkeitskriterien und dem Wortlaut des § 54 Abs 6 lässt sich jedoch ableiten, dass die Datenermittlung jedenfalls dann

Ermittelte Daten dürfen ohne
Einschränkung auf bestimmte
Schutzgüter zur Abwehr und
Aufklärung gefährlicher Angriffe an
diesen öffentlichen Orten, sowie für
Zwecke der Fahndung (§ 24)
verwendet werden.

Aufgrund des Abstellens auf den
Verdacht strafbarer Handlungen und
den Klammerverweis werden ohne
eine Beschränkung auf Vorsatz-,
Antrags- oder Privatanklagedelikte alle
gerichtlich strafbaren Tatbestände,
auch nebenstrafrechtliche, erfasst.

Die Kompetenz der
Rechtsschutzbeauftragten wurde
nach dem Modell der begleitenden
Kontrolle der erweiterten
Gefahrenforschung auf die
Überwachung öffentlicher Orte mit
Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten
ausgeweitet.

zu beenden ist, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür vorliegen, dass es sich um einen im Verhältnis zu vergleichbaren Orten innerhalb derselben Gemeinde besonders gefährdeten öffentlichen Ort handelt. Eine Prüfung des Vorliegens der "bestimmten Tatsachen" wird daher durch die Sicherheitsbehörde in regelmäßigen Abständen vorzunehmen sein.

Ermittelte Daten dürfen – ohne Einschränkung auf bestimmte Schutzgüter – zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe an diesen öffentlichen Orten, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24)¹⁰⁰ verwendet werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine Verarbeitung im Rahmen der Überwachung ermittelten Daten zu Zwecken der Abklärung mit den in der Zentralen Informationssammlung (§ 57 SPG) gespeicherten Daten zulässig.¹⁰¹ Abweichend von der allgemeinen Lösungsverpflichtung des § 63, nach der Daten zu löschen sind, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind Aufzeichnungen nach § 54 Abs 6 grundsätzlich längstens nach 48 Stunden zu löschen, es sei denn, dass sie zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Abs 3) erforderlich sind. Aufgrund des Abstellens auf den Verdacht strafbarer Handlungen und den Klammerverweis werden ohne eine Beschränkung auf Vorsatz-, Antrags- oder Privatanklagedelikte alle gerichtlich strafbaren Tatbestände, auch nebenstrafrechtliche, erfasst. Eine sicherheitspolizeiliche Klärungspflicht besteht jedoch nur in jenen Fällen, in denen ein gefährlicher Angriff vorliegt, noch kein bestimmter Mensch verdächtig ist¹⁰² und weitere gefährliche Angriffe von demselben Störer zu erwarten sind¹⁰³. In allen anderen Fällen gründen sich (weitere) Ermittlungen auf die strafprozessuale Aufklärungspflicht nach § 24 StPO. Daher sind die Aufzeichnungen, sobald ein bestimmter Mensch verdächtig ist, an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Aufgezeichnete Daten, die nach § 54 Abs 6 zu löschen sind, können in einem anderen Verfahren, sofern dieses entweder Beweisverwertungsverbote vorsieht¹⁰⁴ oder im Widerspruch zu jenen Zwecken steht, denen die verletzte Rechtsvorschrift zu dienen bestimmt ist^{105, 106}, nicht mehr als Beweismittel verwertet werden. Ein Erkenntnis- oder Ermittlungsverbot für weitere Erhebungen wird damit allerdings nicht verbunden sein.¹⁰⁷

Die Kompetenz der Rechtsschutzbeauftragten wurde nach dem Modell der begleitenden Kontrolle der erweiterten Gefahrenforschung¹⁰⁸ auf die Überwachung öffentlicher Orte mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ausgeweitet (§ 62a Abs 7 letzter Satz). Der Bundesminister für Inneres hat daher in allen derartigen Fällen dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Da es sich bei der gegenständlichen Datenermittlungsbefugnis um ein primär vorbeugendes Instrument handelt, ist eine Datenermittlung, falls nicht schon vorher eine positive Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten vorliegt, frühestens nach Ablauf der dreitägigen Frist, die mit dem Zugang der Information an den Rechtsschutzbeauftragten beginnt, zulässig. Ein Abstellen auf das Element der schweren Gefahr¹⁰⁹, das Ermittlungen zur Erfüllung einer sich nach § 21 Abs 3 stellenden Aufgabe vor Ablauf der dreitägigen Frist ermöglicht, wird allerdings bei einer Überwachung nach § 54 Abs 6 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig sein; hier wird es der Sicherheitsbehörde jedenfalls zumutbar sein, auf weniger eingreifende Mittel wie etwa eine bloße Observation (§ 54 Abs 2) oder eine (nicht eingreifende) bloße Bildübertragung (§§ 28 Abs 2 iVm 22 Abs 2)¹¹⁰ zurück zu greifen.

Neben der Lösungsverpflichtung der Sicherheitsbehörde, der Beschwerde-

möglichkeit nach § 90¹¹¹ und den umfassenden Kontrollbefugnissen des Rechtsschutzbeauftragten ist als weiteres wesentliches Rechtsschutzelement die Möglichkeit einer Beschwerde nach Art 34 EMRK¹¹² an den EGMR nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zu nennen. Ein kurzer Blick soll daher auch noch auf die menschenrechtliche Dimension derartiger Überwachungen geworfen werden. Art 8 Abs 1 EMRK garantiert die Achtung des Privat- und Familienlebens. Durch eine – wenngleich auch öffentliche – Überwachung unter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten wird zweifellos in die Privatsphäre eingegriffen. Solche Eingriffe können nach Art 8 Abs 2 zulässig sein, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind, einem erlaubten Zweck dienen und verhältnismäßig sind. Die gesetzliche Grundlage ist ebenso evident wie der erlaubte Zweck¹¹³. Darüber hinaus ist – wie dargestellt – der Verhältnismäßigkeit ein besonderes Augenmerk zu schenken. Zusätzlich ist der Rechtsschutzbeauftragte zur Überwachung derartiger Maßnahmen berufen. Letztlich wird auch der von Art 13 geforderten Beschwerdemöglichkeit an eine nationale Instanz nachgekommen. Die Befugnis des § 54 Abs 6 SPG scheint daher auch den Prämissen der EMRK gerecht zu werden.¹¹⁴

Rechtsschutzbeauftragter. Die bisher zweijährige Funktionsperiode des Rechtsschutzbeauftragten und seiner beiden Stellvertreter wurde auf fünf Jahre verlängert (§ 62a Abs 1). Die Tätigkeit der Rechtsschutzbeauftragten ist nach überwiegender Ansicht der Verwaltung zuzurechnen.¹¹⁵ Bislang sind mehrfache Versuche, die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verfassungsrechtlich abzusichern, mangels notwendiger Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat fehlgeschlagen.¹¹⁶ Die nunmehr deutlich verlängerte Funktionsperiode soll einen Beitrag zur faktischen Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauf-

tragten leisten.¹¹⁷ Um eine sich aus einem über das Ende der Bestelldauer des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter erstreckenden Bestellungsvorgang ergebende mögliche Vakanz zu vermeiden, wurde in § 62a Abs 3 verankert, dass die Bestellung nicht mit dem auf einen bestimmten Tag fallenden Ende der Bestelldauer, sondern erst mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung¹¹⁸ erlischt.¹¹⁹ Die Funktionsperiode kann sich daher auch über einen Zeitraum von zwei bzw. künftig fünf Jahren hinaus erstrecken. Die Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten hat mittels Bescheid zu erfolgen.¹²⁰ Daher beginnt die fünfjährige Funktionsperiode mit dem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt der Bestellung des nächsten Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter, frühestens jedoch nach Ablauf der Funktionsperiode der derzeitigen Amtsinhaber¹²¹.

Der Umfang der Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten hat eine bedeutende Ausweitung erfahren. So ist der Rechtsschutzbeauftragte nunmehr auch zur Kontrolle des Einsatzes von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 62 letzter Satz), von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Überwachung öffentlicher Orte (§ 62a Abs 7 letzter Satz) und des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 12 Abs 1a GrekoG) zuständig.¹²² Erstmals werden die Rechte und Pflichten eines Rechtsschutzbeauftragten auch auf offene Datenermittlungen ausgeweitet. Dies ist insoweit systemkonform¹²³, als auch bei derartigen Ermittlungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Verletzung von Rechten Betroffener kommt, die sich mit den herkömmlichen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht zur Wehr setzen können. Damit wird dem eigentlichen Zweck eines "kommissarischen" Rechtsschutzes, eine ungerechtfertigte und dauerhafte Belastung Betroffener zu verhindern, und zugleich auch den Kautelen des Art 13 EMRK hinsichtlich einer wirksamen Beschwerde-

Durch eine – wenngleich auch öffentliche – Überwachung unter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten wird zweifellos in die Privatsphäre eingegriffen.

Die Bestellung des Rechtsschutzbeauftragten hat mittels Bescheid zu erfolgen.

Der Rechtsschutzbeauftragte ist nunmehr auch zur Kontrolle des Einsatzes von Kennzeichenerkennungsgeräten, von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Überwachung öffentlicher Orte und des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zuständig.

möglichkeit an eine nationale Instanz Rechnung getragen.¹²⁴ Sollte es daher zu einer Verletzung von Rechten gekommen sein, hat der Rechtsschutzbeauftragte Betroffene zu informieren oder, falls dies nicht möglich ist, Beschwerde an die Datenschutzkommission zu erheben.¹²⁵

Sollte es zu einer Verletzung von Rechten gekommen sein, hat der Rechtsschutzbeauftragte Betroffene zu informieren oder, falls dies nicht möglich ist, Beschwerde an die Datenschutzkommission zu erheben.

Zentrale Gewaltschutzdatei. Das Sicherheitspolizeigesetz normiert als eine zentrale Aufgabe der Sicherheitsbehörden den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern insbesondere dann, wenn nach den Umständen mit gefährlichen Angriffen gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen zu rechnen ist.¹²⁶ § 38 a SPG stellt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine zur Aufgabenerfüllung maßgebliche Befugnis zur Verfügung, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, in Fällen drohender Gewalt im familiären Bereich einen Menschen aus einer Wohnung und nach Maßgabe eines wirkungsvollen Schutzes erforderlichenfalls aus deren Nahbereich wegzuweisen und ihm das Wiederbetreten für eine bestimmte Dauer zu untersagen¹²⁷. Die einschreitenden Organe haben vor der Befugnisausübung zu prüfen, ob bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen können, dass ein gefährlicher Angriff auf die Schutzgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit wahrscheinlich ist. Als Indikatoren für diese Wahrscheinlichkeit kommen vor allem die aktuelle Situation und das Verhalten der involvierten Personen am Einsatzort, aber auch frühere einschlägige Vorfälle, Vorstrafen, Häufigkeit und Schwere von vorgegangenen Gewalttaten, sowie allfällige Zeugenaussagen in Betracht.

Um beim Einschreiten bei Gewalt in der Familie verlässlich feststellen zu können, ob und gegebenenfalls welche sicherheitspolizeilichen Maßnahmen bereits gesetzt wurden, oder ob zivilgerichtliche Verfügungen¹²⁸ im Hinblick auf eine bestimmte Person und Örtlichkeit bestehen, werden derzeit auf lokaler Ebene entweder manu-

elle Dateien, so genannte "Indexordner Gewalt in der Familie", oder – wie etwa im Bereich der Bundespolizeidirektion Graz – eine auf § 53 Abs 1 Z 4¹²⁹ gestützte Datenanwendung zur Vollziehung des Gewaltschutzgesetzes¹³⁰ geführt. Damit aber bei der polizeilichen Befugnisausübung angemessen und verhältnismäßig vorgegangen werden kann, ist eine rasche, umfassende und möglichst spezifische Information als Entscheidungsgrundlage, insbesondere für die zu erstellende Gefährlichkeitsprognose¹³¹ notwendig. Die Unzulänglichkeit der lokalen Speicherung wird in jenen sprengelübergreifenden Fällen sichtbar, in denen mehrere Wohnsitze der involvierten Personen in unterschiedlichen Behördensprengel liegen (etwa Hauptwohnsitz und Wochenendhaus oder zunehmend auch bei Partnerschaften, in denen beide Partner separate Wohnungen besitzen). Da aber die rasche und objektive Einschätzung des Gefährdungspotentiales durch die vor Ort einschreitenden Beamten unabdingbare Grundlage für den Ausspruch einer Wegweisung und die Verhängung eines Betretungsverbotest ist, kann das Informationsdefizit der jeweils anderen Sicherheitsbehörde bei sprengelübergreifenden Vorfällen zu einer Fehleinschätzung der Gefahrenprognose mit nicht vertretbaren Konsequenzen führen.¹³²

In der zentralen Gewaltschutzdatei können zum Gefährder folgende Datenarten gespeichert werden: Bei den "Identifikationsdaten" handelt es sich um Namen, Geburtsdatum, Vornamen der Eltern, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnanschrift, die für eine eindeutige Zuordnung des Gefährders erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Speicherung von Daten notwendig, die für die "Erreichbarkeit" des weggewiesenen Gefährders erforderlich sind. Die Speicherung des "Grundes und Umfangs der verhängten Maßnahme" umfasst: Art, Beginn und Ende der Maßnahme, räumlicher Schutzbereich und die bestimmten Tatsachen, auf

Die Unzulänglichkeit der lokalen Speicherung wird in jenen sprengelübergreifenden Fällen sichtbar, in denen mehrere Wohnsitze der involvierten Personen in unterschiedlichen Behördensprengel liegen.

die sich die Maßnahme stützt. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass auch Daten über frühere Wegweisungen und Betretungsverbote und allfällige Vormerkungen im kriminalpolizeilichen Aktenindex im Zusammenhang mit Gewaltdelikten gespeichert werden dürfen, sofern diese nicht nach anderen Vorschriften (etwa nach den §§ 58 und 59 SPG) zu löschen wären. Unter "Verfahrensdaten" sind neben Aktenzeichen und sonstigen Bearbeitungsvermerken auch Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf vor Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden zu verstehen.

Zur gefährdeten Person werden ausschließlich die für die weitere Verbesserung und Optimierung ihres Schutzes erforderlichen und taxativ angeführten Datenarten Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Angehörigkeitsverhältnis zum Gefährder gespeichert. Die Namen gefährdeter Personen dürfen in der zentralen Anwendung daher nicht erfasst werden.

Übermittlungen aus der zentralen Evidenz sind an Sicherheitsbehörden ausschließlich für den Vollzug der §§ 8 und 12 Waffengesetz¹³³ zulässig und an Staatsanwaltschaften und Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege. Damit wurde Vorsorge getroffen, dass die spezifischen Informationen aus dieser Anwendung über Gefährder, die nicht notwendiger Weise im Verdacht stehen, einen gefährlichen Angriff begangen zu haben, nicht für andere als die oben genannten Zwecke, beispielsweise im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen¹³⁴, verwendet werden dürfen. Aus kriminalpräventiven Gründen im Vorfeld eines möglichen gefährlichen Angriffs und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechend ist eine einjährige Speicherung angemessen. Sollten sich innerhalb dieses Zeitraums keine weiteren Vorfälle ereignet haben, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Gefährdungspotential verringert hat und dass Gefährder sich nunmehr angemessen und gesetzeskonform verhalten. Die Löschung der Daten Gefährdeter

erfolgt ebenfalls nach einem Jahr, es sei denn, neuerliche Vorfälle in derselben Gewaltbeziehung, die zu einer weiteren Maßnahme nach § 38a geführt haben, verlängern die Speicherdauer.

Abschließend noch ein Wort zur Diskussion im Innenausschuss: Erwähnenswert ist, dass diese Regelung im Ausschuss einstimmig von den vier im Parlament vertretenen Parteien angenommen wurde.¹³⁵

Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen. Die Grenzkontrollbehörden¹³⁶ sind seit 1. Jänner 2005 nach § 12 Abs 1a GrekoG ermächtigt, im Bereich von Grenzübergangsstellen¹³⁷ Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte¹³⁸ einzusetzen. Der Einsatz dient der Grenzkontrolle, somit der aus Anlass eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts vorgenommenen Überprüfung der Einhaltung der die Sicherheitspolizei, das Passwesen, die Fremdenpolizei, sowie die das Waffen-, Schieß- und Sprengmittelgesetz regelnden bundesgesetzlichen Vorschriften.¹³⁹ Ein Einsatz derartiger Überwachungsgeräte im Zuge von Grenzkontrollen gegenüber Mitgliedstaaten der Schengener Übereinkommen kommt aber nur in Frage, sofern eine Verordnung nach Art 2 Abs 2 Schengener Durchführungsübereinkommen¹⁴⁰ erlassen wurde. Die Grenzkontrollbehörden sind nach § 15 Abs 1 GrekoG ermächtigt, die auf diesem Weg ermittelten Daten für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zu verwenden¹⁴¹; zu diesen Zwecken wird daher ein automationsunterstützter Abgleich mit den in der Zentralen Informationssammlung nach § 57 SPG ermittelten Daten zulässig sein. Die nach § 12 Abs 1a GrekoG ermittelten Daten sind jedenfalls spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Jeder Verwendungsvorgang ist nach § 14 Abs 2 Z 7 DSG 2000 zu protokollieren. Die Bestimmungen des

Unter "Verfahrensdaten" sind neben Aktenzeichen und sonstigen Bearbeitungsvermerken auch Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf vor Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden zu verstehen.

Aus kriminalpräventiven Gründen im Vorfeld eines möglichen gefährlichen Angriffs und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechend ist eine einjährige Speicherung angemessen.

Ein Einsatz derartiger Überwachungsgeräte im Zuge von Grenzkontrollen gegenüber Mitgliedstaaten der Schengener Übereinkommen kommt aber nur in Frage, sofern eine Verordnung nach Art 2 Abs 2 Schengener Durchführungsübereinkommen erlassen wurde.

Ein verdeckter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten nach § 54 Abs 4b wird daher im Bereich von Grenzübergangsstellen nicht zulässig sein.

Als zusätzliches Rechtsschutzinstrument ist die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten nach dem Muster der erweiterten Gefahrenforschung vorgesehen.

Die Möglichkeit zur Einrichtung einer zentralen Gewaltschutzdatei und zum Einsatz von Kennzeichnungsgeräten wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen aufgenommen.

GrekoG sind gegenüber dem SPG wohl die spezielleren. Ein verdeckter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten nach § 54 Abs 4b wird daher im Bereich von Grenzübergangsstellen nicht zulässig sein.

Datenermittlungen nach § 12 Abs 1a GrekoG sind gut sichtbar, etwa durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Grenzübergangsstelle, (zumindest) in deutscher Sprache¹⁴² anzukündigen.¹⁴³ Als zusätzliches Rechtsschutzinstrument ist die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten nach dem Muster der erweiterten Gefahrenforschung vorgesehen.¹⁴⁴ Betroffene können sich an die Datenschutzkommission (§§ 30 oder 31 DSGVO 2000) und nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges an den EGMR (Art 34 EMRK) wenden.

Sonstiges. In §§ 38a Abs 4 und 56 Abs 1 Z 3 erfolgten Verweisberichtigungen.¹⁴⁵



Zusammenfassung

In der SPG-Novelle 2005 wurden große Teile der Regierungsvorlage zu einer SPG-Novelle 2004 (im Wesentlichen die Regelungen zu Sicherheitsakademie, Kanzleiordnung und Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzbeauftragten in Fällen der erweiterten Gefahrenforschung) unverändert übernommen. Durch die Regierungsvorlage zu einer SPG-Novelle 2005 wurden zusätzlich zwei zentrale Regelungskomplexe eingebracht, nämlich die Wachkörperzusammenführung und der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Die Paragraphen zu Schutzzone und Uniformschutz wurden geringfügig geändert, die Möglichkeit zur Einrichtung einer zentralen Gewaltschutzdatei und zum Einsatz von Kennzeichnungsgeräten im Zuge der parlamentarischen Beratungen aufgenommen.

In Hinkunft sind Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminalbeamte zu einem einheitlichen Wachkörper unter der Bezeichnung Bundespolizei zusammengeführt, ohne dass sich an der bestehenden Struktur der Sicherheitsbehörden etwas verändert. Diese Reform soll einen Beitrag zur Verflachung von Hierarchien, der Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen und zur Ressourcenoptimierung mit dem Ziel einer Stärkung der operativen Ebene des Exekutivdienstes leisten. Durch den Ausbau der Einsatzmöglichkeiten moderner Technik in der täglichen Polizeipraxis sollen der Exekutive weitere wirkungsvolle Instrumente, insbesondere in der präventiven Kriminalitätsbekämpfung zur Verfügung gestellt werden.

Literaturhinweise

¹ Am 27.10.2005 wurden im Ausschuss für innere Angelegenheiten Experten zu den Themen Schutzzone und Videoüberwachung und am 1.12.2005 zum Themenbereich Team 04 – Exekutivdienstreform gehört; vgl AB 723 BlgNR 22. GP, 2.

² Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert werden; zu den parlamentarischen Materialien siehe NR: GP XXII RV 643 AB 723 S. 89. BR: 7156 AB 7164 S. 717.

³ Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; RV 558 BlgNR 22. GP; im Folgenden RV SPG-Novelle 2004. Diese Regierungsvorlage wurde von der Bundesregierung zurückgezogen; siehe Zu 555 BlgNR 22. GP.

⁴ Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Paragraphen ohne gesetzliche Bezeichnung beziehen sich auf das SPG, BGBl 1991/566.

⁵ Geändert wurde die Paragraphenbezeichnung aufgrund des Entfalls des bisherigen § 11 (Delegieren von Angelegenheiten des Personal- und Sachaufwandes) von "§ 10a" auf "§ 11". Die Bestimmungen des § 11 treten gem § 94 Abs 16 mit 1.7.2005 in Kraft. Die RV SPG-Novelle 2004 hatte noch ein In-Kraft-Treten mit 1.9.2004 vorgesehen. Dieses Datum wurde aufgrund der verzögerten parlamentarischen Behandlung zunächst auf 1.1.2005 und im Rahmen derselben wegen der Notwendigkeit, den Regelungsinhalt des bisherigen § 11 noch bis 30.6.2005 beizubehalten, auf 1.7.2005 geändert; vgl AA-107 (22. GP); 5156 BlgBR 22. GP, 6.

⁶ Siehe im Detail zu den angeführten Bestimmungen Andre/Vogl/Weiss, Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004, „SIAK-Journal 1/2004, 22. Die §§ 53 Abs 1 Z 2a, 62a Abs 7 und 57 Abs 4 sind gem § 94 Abs 16 mit 1.1.2005 in Kraft getreten, die §§ 11 und 13 treten mit 1.7.2005 in Kraft.

⁷ Zur Schutzzonenregelung grundsätzlich siehe Andre/Vogl/Weiss, „SIAK-Journal 1/2004, 22 (25 ff).

⁸ In der Sitzung des Ausschusses am 27.10.2004 wurden Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, der Direktor des Bundeskriminalamtes, Dr. Herwig Haidinger, der Leiter des Kriminalamtes Wien, Mag. Roland Horngacher, und der Polizeipräsident und Leiter der

Sicherheitsdirektion Wien, Dr. Peter Stiedl, gehört.

⁹ Siehe dazu die Ausschussfeststellung in AB 723 BlgNR 22. GP, 4.

¹⁰ Vgl VfSlg 11930/1988 zum damals geltenden Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, RGBI. Nr. 87/1862; AB 723 BlgNR 22. GP, 2.

¹¹ BGBl 1969/434 idF BGBl III 1998/30.

¹² Vgl dazu die Ausnahmebestimmung in § 36a Abs. 3 letzter Satz, wonach berechnete Interessen für die Notwendigkeit glaubhaft gemacht werden können.

¹³ BGBl II 1934/268 idF BGBl I 2001/98, aufgehoben durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 1. BRBG, BGBl I 1999/191.

¹⁴ Siehe § 60 BDG, BGBl 1979/333 über das Tragen der Dienstkleidung und die auf Grundlage des Abs. 3 leg. cit. erlassenen Verordnungen: Gendarmerieuniformtrageverordnung (GUTV), BMI-ZI 7000/121-II/5/95 und Uniformierungsvorschrift der Bundespolizei (UV-BP), BMI-ZI 42.101/1-II/A/95, beide vom 18.10.1995.

¹⁵ BGBl 1966/70; mit Art 4 Z 1 SPG-Novelle 2005 wurde der Titel dieses BG auf "Bundesgesetz über die Führung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Länder und über dessen Verfügung (Führungs- und Verfügungsgesetz - FVG)" geändert.

¹⁶ BGBl 1979/133.

¹⁷ Artikel 5 beinhaltet erforderliche Anpassungsbestimmungen der einschlägigen Termini in anderen Bundesgesetzen; vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 15. Anpassungsbestimmungen betreffend Landesgesetze konnten aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht getroffen werden. Zwischenzeitig wurden alle Bundesministerien und alle Bundesländer mit Schreiben v. 17.1.2005, GZ 95.012/1203-III/1/05 um formelle Rechtsbereinigung ersucht. Der Umfang der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen hat durch die SPG-Novelle 2005 keine Änderung erfahren. Dennoch ist im Rahmen der formellen Anpassungsprozesse die Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG erforderlich; vgl dazu das Ergebnisprotokoll der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 12.11.2004, aus dem sich – ebenso wie aus dem oben angeführten Schreiben an die Bundesländer – die Zusage von Vertreten des Bundes entnehmen lässt, im erforderlichen Rahmen die Zustimmung zu erteilen.

¹⁸ Mit der SPG-Novelle 2005 geht eine deutliche Ausweitung der Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten einher. Diese wird im Kontext der jeweiligen Befugnisse behandelt.

¹⁹ BGBl 1996/435.

²⁰ Siehe Kapitel 4 dritter Pfeil Regierungsprogramm 2003 - 2006 vom 28.2.2003.

²¹ Vgl § 5 Abs 2 SPG.

²² Vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 2.

²³ Vgl § 5 Abs 2 idF BGBl I 2004/151, in Kraft gem § 94 Abs 16 ab 1.7.2005.

²⁴ Vgl § 10 Abs 1 idF BGBl I 2004/151, in Kraft gem § 94 Abs 16 ab 1.7.2005.

²⁵ Der VfGH hat in VfSlg 13229 betont, dass (organisatorische) Maßnahmen, die die "Aufstellung" bzw. Änderung von Gendarmerieposten dann nicht mit Rechtsverordnung getroffen werden müssen, wenn keine Auswirkungen auf behördliche Zuständigkeiten damit verbunden sind.

²⁶ Die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung werden von den Sicherheitsbehörden vollzogen. Das sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die 14 Bundespolizeidirektionen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich. Es ist also die Frage einer Zusammenlegung von Wachkörpern von der Frage der Vereinheitlichung bzw. Abänderung behördlicher Zuständigkeiten zu trennen. Dieser Punkt wurde im Begutachtungsverfahren, aber auch im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses, insbesondere mit den Ländern, eingehend erörtert.

²⁷ Vgl 152/ME (22. GP).

²⁸ Vgl AB 723 BlgNR 22. GP, 2; die Formulierung "Stadt- oder Bezirkspolizeikommanden" soll die Einrichtung von Stadtpolizeikommanden auch an Orten, an denen keine Bundespolizeibehörde eingerichtet ist, wie etwa in Bregenz, ermöglichen.

²⁹ Vgl § 10 Abs 2.

³⁰ Vgl § 10 Abs 3 und 4.

³¹ Es handelt sich dabei um eine Delegation (vgl dazu etwa Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 334); im Fall einer Übertragung dienstrechtlicher Angelegenheiten vom Polizeipräsidenten auf den Landespolizeikommandanten kann es daher dazu kommen, dass dieser ein erforderliches Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Wien nach § 16 Abs 1 FVG herzustellen hat; in diesem Sinn auch AB 723 BlgNR 22. GP, 4.

Literaturhinweise

³² Vgl 723 BlgNR 22. GP, 2.

³³ Vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 8.

³⁴ RGBI 1895/1 und StBGI 1918/75.

³⁵ Siehe zu Abgrenzungsfragen des inneren Dienstes Barfuß, Die Weisung (1967) 23; Traxler, Zur Abgrenzung von fachlichen und dienstlichen Weisungen am Beispiel der Bundesgendarmerie, ÖJZ 1973, 542; W. Pesendorfer, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung (1981) 53 f.; Thienel, Die Aufgaben der Bundesgendarmerie (1986) 43 ff.; Kucsko-Stadlmayer, Legalitätsprinzip und Weisungsgebundenheit der Beamten, in GedS Ringhofer (1995) 77 (84 f.); dieselbe, Disziplinarrecht 3, 163 f.; Attlmayr, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren (1997) 134; Schindler, s'net leicht! Problembereich Dienst- und Fachaufsicht in der Sicherheitsexekutive, Sicherheit & Recht, April 2003, 20.

³⁶ Vgl Hauer in Rill/Schäffer (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Art 78d, 8.

³⁷ BGBl 1991/52 (WV).

³⁸ Vgl Thienel, Aufgaben 15 ff.

³⁹ Vgl § 7 Abs 4.

⁴⁰ Vgl die Bezirksgendarmeriekommanden-Verordnung, BGBl 1993/268, die – sofern sie nicht formell aufgehoben werden sollte – mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage des § 11 in der Stammfassung des SPG mit Ablauf des 30.6.2005 außer Kraft tritt; siehe dazu auch FN 5.

⁴¹ Vgl § 96 Abs 6, der eine Weiterverwendung von Uniformsorten bis längstens 21.12.2007 vorsieht; im Hinblick auf die Bestrebung, diese aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Einheitlichkeit möglichst kurz zu halten, erschien dem Gesetzgeber eine Zeit von zweieinhalb Jahren zweckmäßig.

⁴² Auch zahlreiche Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren des Ministerialentwurfes, sowie von verschiedenen Stellen eingeholte Fachgutachten widmeten der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der Reform breiten Raum.

⁴³ Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.5 zu Art 10 B-VG.

⁴⁴ Vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 2; so auch Raschauer in seinem Rechtsgutachten; eben-

so Okresek und Raschauer im Rahmen des Expertenhearings im Parlament (vgl Parlamentskorrespondenz 880 v 1.12.2004); aA Hauer, der in seinem Rechtsgutachten aus dem Wortlaut des Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG folgert, dass der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung in Belangen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie zuständig ist; was hingegen Wachkörper betrifft, die nicht "Bundespolizei" oder "Bundesgendarmerie" sind, sich die Kompetenz des Bundes auf die "Regelung" beschränkt, die Errichtung und die Organisation selbst aber Sache der Länder sei.

⁴⁵ Insbesondere durch die B-VG-Novellen 1929, 1991 und 1999.

⁴⁶ Weitere Beispiele für die Schaffung moderner Organisationsformen auf der Grundlage von Kompetenzbestimmungen, die als ausschließliche Typusbegriffe somit weit reichende Reorganisationsmaßnahmen zulassen, sind etwa die moderne Wirtschaftskammerorganisation, die Österreichischen Bundestheater oder verschiedene Formen der Krankenanstaltenorganisation, siehe Regierungsvorlage, 643 BlgNR 22. GP, 2.

⁴⁷ Vgl Hauer in Rill/Schäffer, Art 78d, 9.

⁴⁸ Art II BGBl 1991/565.

⁴⁹ Vgl dazu eingehend Pöschl in Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht-Kommentar zu Art 78d B-VG.

⁵⁰ Vgl AB 1562 BlgNR 20. GP, 5.

⁵¹ Vgl Faber, Die Wachkörper und das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, JRP 2000, 35 ff.

⁵² Die Neustrukturierung des Wachkörper "Bundespolizei" und die daraus resultierenden Aspekte auf das Verwaltungspersonal des Bundesministeriums für Inneres, welches zum Teil in den Wachkörper unter Beibehaltung seiner dienstrechtlichen Stellung übernommen wird, ließen es als zweckmäßig erscheinen, für bestimmte, A1-wertige Verwendungen eine Überstellung in die Verwendungsgruppe E1 vorzusehen.

⁵³ Art 4 bis 7 SPG-Novelle 2005.

⁵⁴ Siehe § 4 Abs 2 1. BRBG iVm Pkt 41.01.01 und Pkt 41.01.02 der Anlage zu diesem Gesetz.

⁵⁵ Vgl § 97 Abs 3.

⁵⁶ Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.4 zu § 26 StPO.

⁵⁷ Siehe §§ 18, 98 ff und 210 Abs 3 StPO idF des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I 2004/19.

⁵⁸ So werden etwa in Oberösterreich das dortige Landesgendarmeriekommando, die Zentralinspektorate,

sowie die Kriminalinspektorate jeweils in Linz, Steyr und Wels im neuen Landespolizeikommando zusammengeführt. An diesem Beispiel offenbart sich der verwaltungsökonomische Aspekt besonders deutlich.

⁵⁹ Vgl Art 7 Abs 6 SPG-Novelle 2005.

⁶⁰ Siehe AB 723 BlgNR 22. GP, 4. Der Ausschuss stellte Folgendes fest: "Die beabsichtigten Regelungen gewährleisten dabei nicht nur, dass sämtliche Exekutivbeamte (unabhängig davon, welchem Wachkörper sie derzeit angehören) sich für jede Funktion im Bereich des Landespolizeikommandos bewerben und diese auch erlangen können, sofern sie die hierfür erforderliche Eignung (Ernennungserfordernisse) aufweisen. Darüber hinaus wird auch der ständigen Rechtsprechung der Berufungskommission, wonach im Falle von Organisationsmaßnahmen im Rahmen von mehreren zur Verfügung stehenden Optionen das für den betroffenen Beamten gelindeste Mittel zu wählen ist (...), in vollem Umfang Rechnung getragen".

⁶¹ Zu den Versuchen in Bayern siehe die Pressemitteilung Nr. 423a der bayerischen Staatskanzlei v. 23.11.2004. Zum Pilotversuch kritisch wegen der fehlenden Rechtsgrundlage der bayerische Landesdatenschutzbeauftragte in seinem 20. Tätigkeitsbericht (<http://www.datenschutz-bayern.de> (7.2.2005)). Ein entsprechender Gesetzesentwurf (Nr. 15/2096 vom 23.11.2004 zur Änderung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes) ist unter <http://www.bayern.landtag.de> (7.2.2005) zu finden.

⁶² In § 54 über die Besonderen Bestimmungen für die Ermittlung wurde Abs 4b eingefügt, der die Sicherheitsbehörden ermächtigt, "verdeckt mittels Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten personenbezogene Daten für Zwecke der Fahndung (§ 24 SPG) zu verarbeiten. Der Einsatz ist auf maximal einen Monat zu beschränken. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der konkreten Fahndung nicht mehr benötigt werden".

⁶³ Zum Fahndungsbegriff vgl Leitner, Fahndung durch Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane (2002) 18f, 125 ff, 164; Wiederin, Sicherheitspolizeirecht (1998) Rz 312 ff.

⁶⁴ Vgl § 4 Z 1 DSG 2000, BGB II 1999/165. Daten sind dann (direkt) personenbezogen, wenn es sich um Angaben über Betroffene im Sinne der Z 3 handelt, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Die Bestimmbarkeit aufgrund der Angaben muss beim Verwender oder einem Dritten, vom Betroffenen Verschiedenen,

Literaturhinweise

vorliegen. Für die Exekutive ist der Fahrzeughalter aufgrund des Kennzeichens jedenfalls bestimmbar; vgl Drobosch/Grosinger, Das neue österreichische Datenschutzgesetz (2000), 118.

⁶⁵ Das Grundrecht auf Datenschutz des § 1 DSG 2000 bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht absolut, sondern darf zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen anderer beschränkt werden und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind.

⁶⁶ Vgl § 1 Abs 2 letzter Satz DSG 2000, der behördliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur in der "gelindesten, zum Ziel führenden Art" zulässt. In § 7 Abs 3 DSG 2000 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf – zulässige – Eingriffe ausdrücklich nochmals festgeschrieben.

⁶⁷ Zur Frage der Verhältnismäßigkeit siehe auch AB 723 BlgNR 22. GP, 3.

⁶⁸ Siehe § 14 DSG 2000 über die Datensicherheitsmaßnahmen, der in den Abs 2 Z 7 und Abs 4 Zweck und Verwendung von Protokolldaten regelt.

⁶⁹ Vgl die Aufnahme eines Verweises auf § 54 Abs 4b SPG in die Bestimmung des § 62 SPG über die Unterrichtung des Rechtsschutzbeauftragten von besonderen Ermittlungen. Zu § 62 SPG siehe im Detail Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004) 81f.

⁷⁰ Vgl die Nachweise bei Vogl, Videoüberwachung und Sicherheitspolizei, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg) Band 3 (2004) 25 (FN 29); der Rechtsschutzbeauftragte, FN 480; auch RV 643 BlgNR 22. GP, 12.

⁷¹ Ein Bildaufzeichnungsgerät ist eine Vorrichtung, die Bilder oder Bildfolgen so konserviert, dass sie wiederholbar wiedergegeben werden können; vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² § 54 Anm B.9. Ein Tonaufzeichnungsgerät ist jede Vorrichtung, die Töne oder Tonfolgen so konserviert, dass sie wiederholbar wiedergegeben werden können; vgl Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch³ § 120 Rz 5; so auch König, Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik (2001) 140; präzisierend Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat (2003) 117 (FN 452); solange keine Aufnahme erfolgt, liegt lediglich der Einsatz eines Bild- und Tonübertragungsgerätes vor; vgl Wiederin, Privatsphäre 118.

⁷² Vgl 643 BlgNR 22. GP, 4 f, 11; Vogl in BMI Band 3,

33 mwN FN 33 f; Bornewasser/Schulz, Polizeiliche Videoüberwachung im Land Brandenburg: Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung, Die Polizei 2005, 39.

⁷³ Nicht umfasst sind daher Fahrlässigkeits-, Antrags- und Privatanklagedelikte (siehe § 16 Abs 2); schon umfasst sind nach § 16 Abs 3 Vorbereitungshandlungen; abzustellen ist ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit, die durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert wird; vgl ausführlich Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.11 ff zu § 16 SPG.

⁷⁴ Die Einschränkung auf die genannten Schutzgüter ergibt sich aus Formulierung "solcher" Angriffe.

⁷⁵ Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.6 zu § 27.

⁷⁶ So etwa Kindergärten, Schulen oder Universitäten, deren regelmäßig öffentlich zugängliche Bereiche nur während bestimmter Zeiträume tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

⁷⁷ BGBl 1975/631 idF BGBl I 1997/105.

⁷⁸ Vgl ausführlich Aichinger, Neue Fahndungsmethoden zur Bekämpfung organisierter Kriminalität (1997) 58 ff.

⁷⁹ Vgl Strasser, Videoüberwachung und Kriminalpolizei, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg) Band 3, 17 (19).

⁸⁰ Vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 11.

⁸¹ Vgl hinsichtlich der Textierung §§ 36a Abs 3 und 38a Abs 1.

⁸² In Frage kommen daher alle vorsätzlichen, rechtswidrigen, nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu verfolgenden Straftatbestände des Strafgesetzbuches, des Verbotsgesetzes und des Suchtmittelgesetzes.

⁸³ Vgl §§ 28a Abs 1, 35 Abs 1 Z 1 und Z 5, 36 Abs 1, 38a Abs 1, 39 Abs 4, 40 Abs 2, 41 Abs 1, 48 Abs 1, 2 und 3 Z 1, 57 Abs 1 Z 7, 65a.

⁸⁴ Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² Vorbem B.6 zum 3. Teil; dies, Kommentar² Anm B.5 zu § 38a.

⁸⁵ Vgl AB 723 BlgNR 22. GP, 4.

⁸⁶ Vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.6.2 zu § 35.

⁸⁷ Vgl RV 148 BlgNR 18. GP, 39 f; so auch bereits RV 1326 BlgNR 17. GP, 27.

⁸⁸ Vgl RV 1479 BlgNR 20. GP, 16.

⁸⁹ Vgl zur dRspr VGH Mannheim 21.7.2003, 1 S 377/02, Kriminalistik 2004/328.

⁹⁰ Vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 11.

⁹¹ Dies gilt naturgemäß nicht für Menschen, die innerhalb der überwachten Örtlichkeit wohnen, arbeiten oder anderen wichtigen Interessen (wie etwa einem Arztbesuch) nachgehen.

⁹² Vgl RV 643 BlgNR 22. GP, 12.

⁹³ Vgl Art 8 Abs 1 B-VG, BGBl 1930/1 (Wv); VfSlg 9233; Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht I (1997) Rz 18.022; Kolonovits, Sprachenrecht (1999) 26 ff.

⁹⁴ Siehe FN 64.

⁹⁵ Vgl König, Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik (2001) 73, 95 mwN FN 347 f.

⁹⁶ Siehe § 4 Z DSG 2000.

⁹⁷ Vgl AB 723 BlgNR 22. GP, 4.

⁹⁸ Vgl Drobosch/Grosinger, Datenschutzgesetz, insbesondere 97, 99 f, 118 f, 144 ff.

⁹⁹ Vgl RV 643 BlgNR 22. GP 11 f, in der einerseits von der möglichen Notwendigkeit einer zusätzlichen Tonaufzeichnung zur Rekonstruktion des Tatherganges und späterer Täteridentifizierung und andererseits von einer gesonderten Ankündigung der zusätzlich in Einzelfällen unter Umständen erfolgenden Tonaufzeichnung die Rede ist.

¹⁰⁰ Zum Fahndungsbegriff siehe FN 63.

¹⁰¹ Ein automatischer Abgleich von Fahrzeugkennzeichen mit Fahndungsdateien wäre daher auch auf Grundlage dieser Bestimmung möglich. Der Mehrwert der spezielleren Regelung des § 54 Abs 4b besteht wohl in der dort vorgesehenen Lösungsregelung, nach der die verarbeiteten Daten erst zu löschen sind, sofern sie für Zwecke der konkreten Fahndung nicht mehr benötigt werden.

¹⁰² Es muss sich um eine individualisierte, wenngleich noch nicht notwendiger Weise namentlich bekannte Person handeln; vgl Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.17 zu § 22. Andere sicherheitspolizeiliche Aufgaben sind allerdings unabhängig davon zu erfüllen, dass bereits ein bestimmter Mensch einer strafbaren Handlung verdächtig ist; vgl § 21 Abs 2 SPG; Dearing, Sicherheitspolizeigesetz (1999) 12 ff; Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.18 zu § 22.

¹⁰³ Vgl Wiederin, Sicherheitspolizeirecht Rz310.

¹⁰⁴ Vgl etwa zu rechtswidrig erlangten Blutproben VwSlg 9975 A; Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht⁶ Anm 6 zu § 25 VStG.

¹⁰⁵ Vgl etwa zur Frage der Zulässigkeit von Datenübermittlungen nach § 21 Abs 2 AsylG

Literaturhinweise

VwGH 29.3.2001, 2000/20/0458 mwN.

¹⁰⁶ Vgl etwa VwGH 26.6.2001, 2001/04/0076; zur Judikatur umfassend Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I² (1998) 748 ff.

¹⁰⁷ Vgl zur Frage der Verwertbarkeit von auf Grundlage besonderer Ermittlungsmaßnahmen gewonnener Überwachungsergebnisse ausführlich Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 105.

¹⁰⁸ Vgl Andre/Weiss/Vogl, Änderungen 30 ff.

¹⁰⁹ Vgl dazu näher Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 80 f.

¹¹⁰ Vgl Vogl in BMI Band 3, 29 ff; Wiederin, Privatsphäre 110 ff, 127; König, Videoüberwachung 138 ff, 154 ff.

¹¹¹ Durch den Verweis auf § 31 DSGVO 2000 in § 90 fließen dessen Kautelen vollinhaltlich in die Beschwerde nach § 90 ein. Daneben besteht auch die Beschwerdemöglichkeit an die Datenschutzkommission nach § 30 DSGVO 2000.

¹¹² BGBl 1958/210.

¹¹³ Vgl EGMR 28.1.2003, Peck/GB = ÖM Newsletter 2003, 19, in welchem der EGMR unter Bezugnahme auf das große Interesse des Staates an der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten außer Streit stellt, dass das Überwachungssystem eine wichtige Rolle bei der Erreichung dieses Zieles spielt.

¹¹⁴ Vgl in diese Richtung Matscher, Videoüberwachung und EMRK, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg) Band 3 (2004) 9 (15) mwN auf die Rspr des EGMR.

¹¹⁵ Vgl die Nachweise bei Vogl, Rechtsschutzbeauftragter FN 196, der allerdings ebenso aA ist wie etwa Machacek, Die Reform des StPO-Vorverfahrens aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten, AnwBl 2002, 76; ders, Der Rechtsschutzbeauftragte nach der StPO: Weisungsfreier Sachwalter des Rechtsschutzes oder weisungsgebunden eine Horrorvision, AnwBl 2004, 91.

¹¹⁶ Vgl 407 BlgNR 22. GP; 500 BlgNR 22. GP; 668 BlgNR 22. GP; 724 BlgNR 22. GP; siehe auch Art 155 Abs 3 Z 2 des jüngst von Fiedler im Rahmen der Arbeit des Österreichkonvents vorgelegten Entwurfes einer Bundesverfassung unter <http://www.konvent.gv.at/> (7.2.2005).

¹¹⁷ Vgl AB 723 BlgNR 22. GP, 3; die Rspr des EGMR und des VfGH zum Tribunalbegriff begnügt sich mit einer festen Amtsperiode von (lediglich) drei Jahren zur Sicherung der Unabhängigkeit, vgl dazu Berka, Die Grundrechte (1999) Rz 815 mwN.

¹¹⁸ Wiederbestellungen sind nach § 62a Abs 1 ohne zeitliche Begrenzung zulässig; vgl kritisch Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 54.

¹¹⁹ Vgl die Forderung von Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 62; siehe auch die vergleichbaren Regelungen in § 57 Abs 2 MBG und 149o Abs 3 StPO bzw. ab 1.1.2008 § 146 Abs 1 StPO idF BGBl I 2004/19; weiters AB 723 BlgNR 22. GP, 3.

¹²⁰ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 53.

¹²¹ Sowohl die Materialien des SPG als auch jene der vergleichbaren Regelungen im MBG und in der StPO lassen wohl keinen Zweifel offen; vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragter, 62; kritisch Raschauer/Wessely, MBG (2005) Anm 4 zu § 57. Die Bestellung eines neuen Rechtsschutzbeauftragten zu einem Zeitpunkt, an dem die Funktionsperiode des bisherigen Amtsinhabers noch nicht abgelaufen ist, wäre im Hinblick auf dessen rechtskräftigen Bescheid, in dem auch seine Funktionsperiode anzuführen ist, rechtswidrig. Im Übrigen würde selbst eine beharrliche Pflichtverletzung keinen vorzeitigen Grund für das Erlöschen der Bestellung darstellen.

¹²² Im Detail werden die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten im jeweiligen Kontext der neuen Befugnisse erläutert.

¹²³ Der vorgängigen Kontrolle obliegen nunmehr die erweiterte Gefahrenerforschung (§ 21 Abs 3) sowie die offene Überwachung mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs 6 SPG, § 12 Abs 1 GrekoG). Demgegenüber unterliegen die Ermittlung personenbezogener Daten durch verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs 3) oder durch den verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (§ 54 Abs 4), sowie durch den verdeckten Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (§ 54 Abs 4 b) lediglich der nachprüfenden Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten. Eine Vereinheitlichung in Richtung einer generellen vorgängigen begleitenden Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten wäre schon aus systematischen Gründen erstrebenswert.

¹²⁴ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 32 ff, 42, 45, 68, 102, 117 mwN FN 85, 107, 182, 630, 739.

¹²⁵ Es handelt sich bei der Entscheidung um kein freies

Ermessen, sondern um eine Verpflichtung; vgl ausführlich Vogl, Rechtsschutzbeauftragter 105 f; ders in BMI Band 2, 20.

¹²⁶ Gemäß § 22 Abs 2 SPG haben die Sicherheitsbehörden gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Daraus lässt sich die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden ableiten, dann, wenn nach den Umständen mit Straftaten gegen die körperliche Sicherheit eines Menschen zu rechnen ist, effektive Maßnahmen zum Schutz dieses bedrohten Rechtsgutes zu ergreifen.

¹²⁷ Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG, BGBl 1996/759, auch Gewaltschutzgesetz genannt – wurde ein Gesamtpaket staatlicher Reaktion auf ihm zur Kenntnis gelangende, häusliche Gewalt geschnürt. Neben den sicherheitspolizeilichen Befugnissen von Wegweisung und Anordnung eines Betretungsverbots wurde auch die einstweilige Verfügung des Familiengerichts nach § 382b Exekutionsordnung ausgebaut, die Mitwirkung von "geeigneten Opferschutzeinrichtungen" vorgesehen und die Stellung der Jugendwohlfahrtsbehörde gestärkt.

¹²⁸ Gemäß § 382b Abs 1 und 2 Exekutionsordnung, RGeBl 1896/79 idF BGBl I 2003/31 besteht die Möglichkeit für eine gefährdete Person, eine einstweilige Verfügung bei Gericht zu beantragen, die (gegebenenfalls an ein sicherheitsbehördliches Betretungsverbot anschließend) Schutz in einer gemeinsamen Wohnung, aber darüber hinaus auch Schutz vor weiterem Zusammentreffen mit dem Gefährder, oder Kontaktaufnahme durch ihn bietet und mit deren Vollzug die Exekutive beauftragt werden kann.

¹²⁹ § 53 Abs 1 Z 4 SPG stellt die rechtliche Grundlage für das Führen einer lokalen automationsunterstützten Evidenz zur Erfüllung der Aufgabe "Vorbeugender Schutz vor wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen gegen Leben oder Gesundheit" dar.

¹³⁰ Zum Begriff "Gewaltschutzgesetz" siehe FN 127.

¹³¹ Es obliegt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Anhaltspunkte (bestimmte Tatsachen, die die Annahme der Bedrohung rechtfertigen) festzustellen und für die nachprüfende Kontrolle der Befugnisausübung durch die Sicherheitsbehörde gemäß § 38a Abs. 6 sowie für die anderen involvierten Einrichtungen (Gerichte, Jugendwohlfahrt, Opferschutzeinrichtungen) zu dokumentieren.

¹³² Vgl AB 723 BlgNR 22. GP, 3.

Literaturhinweise

¹³³ BGBl I 1997/12; sowohl bei der Beurteilung der Verlässlichkeit eines Menschen gemäß § 8 Waffengesetz als auch bei der Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 leg. cit. ist die Information für die Waffenbehörde von Bedeutung.

¹³⁴ Vgl § 55 ff SPG.

¹³⁵ Vgl Parlamentskorrespondenz 879 v 1.12.2004.

¹³⁶ Gemäß § 8 Abs 1 GrekoG sind dies die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen, sofern nicht die Sicherheitsdirektion für einen bestimmten Zeitraum eine Verordnung nach § 8 Abs 2 GrekoG erlassen hat.

¹³⁷ Vgl §§ 1 Abs 3, 3 und 14 GrekoG.

¹³⁸ Siehe FN 71.

¹³⁹ Vgl § 1 Abs 2 GrekoG; aufgrund der Bezugnahme auf bundesgesetzliche sicherheitspolizeiliche Vorschriften dient die Grenzkontrolle nicht nur der Überwachung der Einhaltung der (allgemeinen) Sicherheitspolizei, sondern auch aller sonstigen auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG gestützten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, wie etwa des Luftfahrtsicherheitsgesetzes, BGBl 1992/824; vgl im Übrigen die Aufzählung bei Hauer/Keplinger, Kommentar² Anm B.4 zu § 3.

¹⁴⁰ BGBl III 1997/90.

¹⁴¹ Vgl § 4 Z 8 DSG 2000.

¹⁴² Siehe FN 93.

¹⁴³ Die Zugangsmöglichkeiten zu Grenzübergangsstellen sind herkömmlicher Weise überaus eingeschränkt. Die Anbringung kann daher regelmäßig so (gut sichtbar) vorgenommen werden, dass potenziell Betroffene in der Lage sind, von der Überwachung Kenntnis zu erlangen.

¹⁴⁴ Im Übrigen ist auf die Ausführungen zum Rechtsschutzbeauftragten hinsichtlich des offenen Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten nach § 54 Abs 6 hinzuweisen.

¹⁴⁵ Vgl AB 723 BlgNR 22. GP.

Weiterführende Literatur und Links:

C. Aichinger, Neue Fahndungsmethoden zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, Manz, Wien (1997).

Andre/Vogl/Weiss, Geplante Änderungen im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004, .SIAK-Journal 1/2004, 22, NWV, Wien-Graz.

Drobosch/Grosinger, Das neue österreichische Datenschutzgesetz, Juridica Verlag, Wien (2000).

Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz, 2. Auflage, Linde Verlag, Wien, (2001).

R. König, Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik, Verlag Österreich, Wien (2001).

N. Leitner, Fahndung durch Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane, NWV, Wien-Graz (2002).

F. Matscher, Videoüberwachung und EMRK, in Schriftenreihe des BMI (Hrsg) Band 3, NWV, Wien-Graz (2004).

Strasser, Videoüberwachung und Kriminalpolizei, in Schriftenreihe des BMI – Band 3 (Hrsg), NWV, Wien-Graz (2004).

M. Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich, NWV, Wien-Graz (2004).

M. Vogl, Videoüberwachung und Sicherheitspolizei, in Schriftenreihe des BMI – Band 3 (Hrsg) 25, NWV, Wien-Graz (2004).

E. Wiederin, Privatsphäre und Überwachungsstaat, Manz, Wien (2003).

E. Wiederin, Sicherheitspolizeirecht, Springer-Verlag, Wien (1998).

<http://www.konvent.gv.at/>

<http://www.parlament.gv.at/>

Durch die Regierungsvorlage zu einer SPG-Novelle 2005 wurden zusätzlich zwei zentrale Regelungskomplexe eingebracht, nämlich die Wachkörperzusammenführung und der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten.

Durch den Ausbau der Einsatzmöglichkeiten moderner Technik in der täglichen Polizeipraxis sollen der Exekutive weitere wirkungsvolle Instrumente, insbesondere in der präventiven Kriminalitätsbekämpfung zur Verfügung gestellt werden.